

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Gröning (BfTh)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Rehabilitationskliniken in Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3655** vom 2. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. September 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Unter Rehabilitationsleistungen sind alle medizinischen Leistungen zu verstehen, die der Abwendung, Beseitigung, Minderung oder dem Ausgleich einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, der Verhütung ihrer Verschlimmerung oder Milderung ihrer Folgen dienen. Stationäre Rehabilitationsleistungen können Aufgabe der GKV, der Renten- oder der Unfallversicherung sein.

Als übergreifende Organisation kümmert sich die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) um alle Fragen und Abläufe rund um die Rehabilitation und die Qualität von Rehabilitationsbehandlungen und -einrichtungen. Dazu gehört auch die Koordination der Zertifizierung.

Die Landesregierung hat keine Zuständigkeit im Bereich der Planung von Rehabilitationseinrichtungen und auch keine Aufsicht über die Rehabilitationskliniken in Thüringen. Es gibt keine allgemeine Auskunftspflicht der Einrichtungen gegenüber der Landesregierung im Sinne einer Rechts- oder gar Fachaufsicht.

1. Inwieweit wird die Versorgungsqualität in den Rehabilitationskliniken in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Kommissionen kontrolliert (bitte nach Klinik und Gutachter beziehungsweise Kommission aufschlüsseln)?

Antwort:

Bereits seit vielen Jahren besteht ein einrichtungsübergreifendes und vergleichendes Qualitätssicherungsverfahren für Einrichtungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation: das Qualitätssicherungsverfahren Rehabilitation der gesetzlichen Krankenkassen (QS-Reha-Verfahren). Gesetzliche Grundlage ist § 37 SGB IX. Genauere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wer kontrolliert nach Kenntnis der Landesregierung die Umsetzung der aktuellen pflegerischen Leitlinien und Pflegestandards in den Thüringer Rehabilitationskliniken (bitte nach Klinik aufschlüsseln)?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1; gemäß § 37 Abs. 3 SGB IX vereinbaren die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderun-

gen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement sowie ein einheitliches Zertifizierungsverfahren, mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird. Gemäß Satz 3 sind stationäre Rehabilitationseinrichtungen nur dann als geeignet anzusehen, wenn sie zertifiziert sind. Die Kontrolle der Vorgaben obliegt Rehabilitationsträgern als Kostenträgern der Maßnahmen.

Die Landesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

3. Wie transparent ist nach Kenntnis der Landesregierung die Leistungsabrechnung gegenüber den Kostenträgern?

Antwort:

Es kommen verschiedene Kostenträger infrage, je nach Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen. Voraussetzung ist immer eine medizinische Notwendigkeit der Rehabilitation. Bei Rehabilitanden, die im Berufsleben stehen und Arbeitnehmer sind, ist meist die Rentenversicherung Kostenträger. Bei Rentnern geht es zwar nicht mehr um die Wahrung der Berufsfähigkeit des Rehabilitanden, jedoch sehr wohl um das eigenständige Meistern des Alltags. In diesem Fall bezahlt daher die Gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für die Rehabilitation, um vor drohender Pflegebedürftigkeit zu bewahren. Bei Arbeits- und Berufsunfällen übernimmt die Gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die Rehabilitation. In manchen Fällen kommen auch die Bundesagentur für Arbeit, Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträger infrage. Je nach Tarif übernimmt gegebenenfalls auch die Private Krankenversicherung ganz oder teilweise die Rehabilitationskosten.

Der Landesregierung liegen keine Informationen zur Transparenz der Kostenabrechnung gegenüber den jeweiligen Kostenträgern vor.

4. Wer kontrolliert nach Kenntnis der Landesregierung die Qualifikation des Pflegepersonals in den Rehabilitationskliniken (bitte nach Klinik und jeweiliger Kontrollinstanz aufschlüsseln)?

Antwort:

Es obliegt der Zuständigkeit des jeweiligen Einrichtungsträgers, die Qualifikation des eigenen Personals zu kontrollieren.

5. Gab und gibt es nach Kenntnis der Landesregierung auch weiterhin Fortbildungen zu aktuellen Themen wie Hygienemaßnahmen in Zeiten der Pandemie (bitte nach Klinik und Fortbildungen aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach § 10 der Thüringer medizinischen Hygieneverordnung (ThürmedHygVO) sind Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen verpflichtet, sowohl für Hygienefachpersonal als auch das weitere ärztliche und nichtärztliche Personal Fortbildungsmaßnahmen zu Krankenhaushygiene und Infektionsprävention durchzuführen.

Konkrete Kenntnisse über die Fortbildungen liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Erfolgen Kontrollen zur Umsetzung der aktuellen Hygienestandards in den Rehabilitationskliniken (bitte nach Klinik, Kontrollinstanz und Ergebnis der einzelnen Kontrollen aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Leiter beziehungsweise die Leiterin der Einrichtung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt seine beziehungsweise ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Die Sicherung der personellen, materiell-technischen und räumlichen Voraussetzungen liegt in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Trägers. Die infektionshygienische Überwachung erfolgt durch die zuständigen Gesundheitsämter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben.

7. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in allen Thüringer Rehabilitationskliniken ein internes Qualitätsmanagement und wenn nein, in welchen Kliniken fehlt das Qualitätsmanagement?

Antwort:

Nach dem Sozialgesetzbuch IX vereinbaren die Rehabilitationsträger im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) grundsätzliche Anforderungen (im Sinne von Mindestanforderungen) an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren, mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird.

Die Erbringer stationärer Leistungen zur medizinischen Rehabilitation haben nach dem Sozialgesetzbuch IX ein Qualitätsmanagement sicherzustellen, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Sie weisen die Implementierung eines internen Qualitätsmanagements anhand eines Zertifikates gemäß § 37 Abs. 3 SGB IX nach.

Die Landesregierung hat keine konkreten Kenntnisse zum internen Qualitätsmanagement der Kliniken.

8. Werden nach Kenntnis der Landesregierung Supervisionsmöglichkeiten für Pflegende angeboten und werden diese zur Nutzung der Angebote ermuntert?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

9. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung mit dem Thema Sprachbarrieren (Interkulturalität) bei Pflegepersonen und Ärzten umgegangen?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

10. Ist das Thema Sprachbarrieren, das gerade im Bereich der Frührehabilitation von enormer Bedeutung ist, auf Ebene der Konzernleitungen relevant und welche Maßnahmen existieren, dieses Problem zu bearbeiten?

Antwort:

Zu den konkreten örtlichen Gegebenheiten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Werner  
Ministerin